

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Sonderausgabe 2

Pfarrkirchen, 13.03.2020

---

## Inhalt

	<b>Seite</b>
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern	<b>2</b>

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Rottal-Inn wird die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern untersagt. Dies bezieht sich sowohl auf Veranstaltungen unter freiem Himmel als auch auf solche in geschlossenen Räumen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beerdigungen und Hochzeitsfeiern.
2. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 13.03.2020, 19:00 Uhr, und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet und die Fallzahlen steigen weiterhin deutschlandweit und auch in Bayern an. Aufgrund der festgestellten Infektionen im Landkreis Rottal-Inn, der zunehmenden Ausbreitung in den benachbarten Landkreisen und der Grenznähe zu Österreich, das ebenfalls steigende Fallzahlen zu verzeichnen hat, muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

#### **II.**

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Zu Ziffer 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Auch im Landkreis Rottal-Inn und in den angrenzenden Landkreisen bzw. auch im angrenzenden Österreich wurden bereits Infizierte sowie Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Dabei gilt es, neben der Inkubationszeit von 14 Tagen, zu berücksichtigen, dass sich SARS-CoV-2 auch

verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr milde Krankheitssymptome zeigen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte und ansteckende Personen Veranstaltungen besuchen und auf diese Weise weitere Personen infizieren.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da ggf. auch mehr Menschen aus Nachbarregionen und aufgrund der Grenznähe auch internationale Teilnehmer die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in den Landkreis Rottal-Inn als auch auf die Weiterverbreitung über dessen Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern nicht ausreichend senken.

Die Zulassung von Veranstaltungen unter bestimmten Auflagen ist nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und kann daher die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung von COVID-19 nicht ausreichend gewährleisten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird auf die Untersagung von Beerdigungen und Hochzeitsfeiern, an der mehr als 100 Personen teilnehmen, verzichtet. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Maßnahmen für den Fall, dass Teilnehmer im Nachhinein positiv getestet werden, aufgrund der persönlichen Beziehungsverhältnisse der Teilnehmer dieser Veranstaltungen möglich bleibt.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung tritt am 13.03.2020, 19:00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 3:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Pfarrkirchen, den 13.03.2020**

**Eva Kremsreiter  
Regierungsrätin**